

## Pflegesachleistungen und Übergangsregelung (§§ 36 und 123)

Pflegestufe	Mtl. Leistungen ab 2015
Stufe 0 mit Demenz	231
Stufe 1	468
Stufe 1 mit Demenz	689
Stufe 2	1144
Stufe 2 mit Demenz	1289
Stufe 3	1612
Stufe 3 mit Demenz	1612
Verhinderungspflege §39	1612 max 6 Wochen pro Jahr

Die Pflegestufe 0 gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45 SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Pflegesachleistungen können auch wie bisher mit dem Pflegegeld kombiniert werden!

**Neu:**

Übergangsregelungen: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§123)

Leistungsansprüche wurden insgesamt erhöht, und auch für die Versicherten in der sog. Stufe 0 eingerichtet:

- Wohngruppenzuschlag
- Verhinderungspflege
- Tages- und Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Wohnungsumfeld-verbessernde Maßnahmen
- Hilfsmittel

Leistungen für Tages- und Nachtpflege können neben der Pflegesachleistung / dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden! Es erfolgt keine Anrechnung mehr auf Pflegesachleistung, Pflegegeld sowie Kombinationsleistung.

Des Weiteren kann 50% (jährlich bis 806 €) des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege umgelegt werden!

Umgekehrt kann auch ein nicht verbrauchter Betrag der Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden; dadurch kann der Betrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden;

Die Kosten der Verhinderungspflege werden von der Pflegekasse nicht übernommen, für Angehörige die bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert mit dem zu Pflegenden sind und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

### Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§45 SGB XI)

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2015 pro Monat bis zu
Stufe 1, 2 od. 3 <b>ohne erheblich eingeschr. Alltagskompetenz</b>	104
Stufe 0, 1, 2 oder 3 <b>mit dauerhaft eingeschr. Alltagskompetenz GRUNDBETRAG</b>	104
Stufe 0, 1, 2 oder 3 <b>mit dauerhaft eingeschr. Alltagskompetenz ERHÖHTER BETRAG</b>	208

Durch diese Entlastungsleistungen soll der Versicherte mehr Möglichkeit erhalten, seinen Bedarf zu decken. Er kann sich hierfür weitere Leistungen einkaufen, wie z. B. Unterstützung im Haushalt, insbesondere hauswirtschaftliche Versorgung, Unterstützung bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen.

Der Betrag ist vom Versicherten zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen der Betreuung oder Entlastung.

Die zusätzlich finanziellen Mittel muss der Versicherte beantragen (§45 Abs. 2 SGB XI)

Es ist auch möglich, Sachleistungsbeträge in niedrigschwellige Betreuungs- oder Entlastungsangebote in Höhe von maximal 40 Prozent des Höchstbetrages der jeweiligen Pflegestufe (0 – 3) umzuwandeln, wenn die Einsätze des Pflegedienstes den Betrag nicht ausschöpfen.

### Teilstationäre Leistungen der Tages- und Nachtpflege (§41)

Leistungen der Tages- und Nachtpflege können neben der ambulanten Pflegesachleistung / dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Diese Leistungen wurden insgesamt erhöht und Personen der Pflegestufe 0 mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz sind

jetzt ebenfalls anspruchsberechtigt. Es erfolgt keine Anrechnung mehr auf Pflegesachleistung, Pflegegeld sowie Kombinationsleistung.